

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Schmiedlechner
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
betreffend **Mängel bei der Abwicklung von Agrarförderungen durch die
Agrarmarkt Austria, drohende EU-Anlastungen und mögliche Rückforderungen
gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben**

Die Agrarmarkt Austria ist als österreichische Zahlstelle für die Abwicklung erheblicher finanzieller Mittel aus den europäischen Agrarfonds sowie aus nationalen Förderprogrammen verantwortlich.

Werden bei der Verwaltung, Kontrolle oder Auszahlung dieser Fördermittel Mängel festgestellt, kann die Europäische Kommission Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausschließen. Diese finanziellen Berichtigungen, die häufig als Anlastungen bezeichnet werden, können zu erheblichen Belastungen des österreichischen Bundesbudgets führen.

Davon zu unterscheiden sind Rückforderungen gegenüber einzelnen Förderungswerbern. Landwirtschaftliche Betriebe können auch Jahre nach einer Auszahlung mit Rückforderungen, Kürzungen, Sanktionen und Zinsforderungen konfrontiert werden. Dies kann selbst dann geschehen, wenn die ursprünglichen Angaben nach bestem Wissen gemacht, mit Unterstützung von Beratungsstellen erstellt oder von der AMA zunächst nicht beanstandet wurden.

In der Vergangenheit wurden durch die Europäische Kommission unter anderem Mängel bei der Ermittlung beihilfefähiger Flächen, bei Alm- und Hutweideflächen, beim Flächenidentifizierungssystem, bei Kontrollverfahren sowie bei der Wiedereinzahlung vermeintlich zu Unrecht ausbezahlter Fördermittel beanstandet.¹

Derartige Mängel sind nicht nur ein Problem der staatlichen Verwaltung. Ihre finanziellen Folgen können auch auf die betroffenen bäuerlichen Familienbetriebe abgewälzt werden.

Besonders problematisch ist, wenn sich rechtliche Auslegungen, Referenzflächen, Berechnungsmethoden oder Kontrollmaßstäbe nachträglich ändern und landwirtschaftliche Betriebe dadurch Fördermittel zurückzahlen müssen, obwohl sie auf die Richtigkeit behördlicher Vorgaben oder früherer Kontrollergebnisse vertraut haben.

Mit dem Beginn der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 bis 2027² wurden weitere komplexe Förder-, Kontroll- und Dokumentationssysteme eingeführt. Dazu zählen insbesondere:

- das satellitengestützte Flächenmonitoring,
- digitale Fotodokumentationen,
- neue Konditionalitätsbestimmungen,

¹ <https://news2.orf.at/stories/2362133/> (aufgerufen am 22.09.2026)

² https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance/key-policy-objectives-cap-2023-27_de (aufgerufen am 22.09.2026)

- neue ÖPUL-Maßnahmen,
- elektronische Antrags- und Kontrollsysteme,
- automatisierte Datenabgleiche und
- neue Vorgaben für die beihilfefähige Fläche.

Auch wenn diese Systeme laut Bundesregierung zu einer besseren und effizienteren Abwicklung beitragen sollen, ist nicht auszuschließen, dass technische Fehler, fehlerhafte Daten, unterschiedliche Rechtsauslegungen oder mangelhafte Kontrollsysteme neuerlich zu finanziellen Berichtigungen durch die Europäische Kommission führen.

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist daher von entscheidender Bedeutung, ob die derzeitigen Verwaltungs-, Kontroll- und IT-Systeme tatsächlich so ausgestaltet sind, dass neuerliche Mängel, Anlastungen und Rückforderungen verhindert werden können.

Es ist außerdem offenzulegen, ob derzeit Prüfungen der Europäischen Kommission laufen, ob bereits Mängel festgestellt wurden und welche finanziellen Risiken für das Bundesbudget und die landwirtschaftlichen Betriebe bestehen.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage

1. Welche Prüfungen, Audits, Untersuchungen oder Konformitätsverfahren führte die Europäische Kommission seit dem 1. Jänner 2020 im Bereich der österreichischen Agrarförderungsabwicklung durch?
2. Wann fanden die jeweiligen Prüfungen statt?
3. Welche Fördermaßnahmen, Programme, Auszahlungsjahre und Förderperioden waren jeweils Gegenstand der Prüfungen?
4. Welche konkreten Mängel wurden dabei jeweils festgestellt?
5. Welche dieser Mängel betrafen:
 - a. die Akkreditierung der AMA als Zahlstelle,
 - b. das interne Kontrollsystem,
 - c. das Flächenidentifizierungssystem,
 - d. die Ermittlung beihilfefähiger Flächen,
 - e. Alm- und Hutweideflächen,
 - f. Direktzahlungen,
 - g. ÖPUL-Maßnahmen,
 - h. die Ausgleichszulage,
 - i. Investitionsförderungen,
 - j. Konditionalitätsbestimmungen,
 - k. Tierkennzeichnungen,
 - l. Vor-Ort-kontrollen,
 - m. das Flächenmonitoring,
 - n. die digitale Fotodokumentation,
 - o. Vergabe- und Kostenplausibilitätsprüfungen oder
 - p. die Wiedereinzahlung zu Unrecht ausbezahlter Beträge?

6. Welche Stellungnahmen gab Österreich zu den jeweiligen Feststellungen der Europäischen Kommission ab?
7. Welche der beanstandeten Mängel wurden zwischenzeitlich vollständig behoben?
8. Welche Mängel wurden bisher lediglich teilweise behoben?
9. Welche Mängel sind weiterhin offen?
10. Welche Fristen wurden Österreich von der Europäischen Kommission zur Behebung offener Mängel gesetzt?
11. Welche Prüfungen oder Verfahren der Europäischen Kommission sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht abgeschlossen?
12. Welche Fördermaßnahmen und Auszahlungsjahre sind davon betroffen?
13. Welche vorläufigen oder endgültigen Mängel wurden in diesen laufenden Verfahren festgestellt?
14. Welche möglichen finanziellen Berichtigungen bzw. Anlastungen stehen dabei im Raum?
15. Wie hoch ist der jeweils maximal mögliche Betrag einer finanziellen Berichtigung?
16. Wie hoch ist das gesamte derzeit bekannte finanzielle Risiko aus allen offenen Kommissionsverfahren?
17. Welche Rückstellungen oder sonstigen budgetären Vorsorgen wurden für diese Risiken gebildet?
18. Besteht derzeit die Gefahr, dass Ausgaben der österreichischen Agrarförderungsabwicklung aus der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden?
 - a. Wenn ja, welche Ausgaben, Fördermaßnahmen und Zeiträume sind davon betroffen?
 - b. Wenn nein, auf Grundlage welcher Prüfungen und rechtlichen Bewertungen kann dies ausgeschlossen werden?
19. Kann ausgeschlossen werden, dass bei künftigen Prüfungen der Europäischen Kommission erneut Mängel in der österreichischen Agrarförderungsabwicklung festgestellt werden?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher konkreten fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen kann dies ausgeschlossen werden?
 - b. Wenn nein, in welchen Bereichen besteht derzeit ein erhöhtes Risiko neuerlicher Mängelfeststellungen?
20. Kann ausgeschlossen werden, dass künftig erneut finanzielle Berichtigungen bzw. Anlastungen zulasten der Republik Österreich ausgesprochen werden?
21. Kann ausgeschlossen werden, dass landwirtschaftliche Betriebe Fördermittel zurückzahlen müssen, obwohl:
 - a. die Angaben nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorgaben gemacht wurden,
 - b. die Angaben von Beratungsstellen unterstützt wurden,
 - c. die Angaben von der AMA zunächst nicht beanstandet wurden,
 - d. frühere Kontrollen keine Mängel ergeben hatten oder
 - e. sich die maßgeblichen Berechnungsmethoden oder Rechtsauslegungen nachträglich änderten?
 - f. Wenn nein, weshalb besteht für die betroffenen Betriebe keine umfassende Vertrauensschutzregelung?

22. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind geplant, um landwirtschaftliche Betriebe vor Rückforderungen aufgrund nachträglicher Änderungen von Rechtsauslegungen, Referenzflächen oder Berechnungsmethoden zu schützen?
23. Welche besonderen Anlastungsrisiken bestehen in der Förderperiode der GAP 2023 bis 2027?
24. Welche Risiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit:
- a. Flächenmonitoring,
 - b. Satellitendaten,
 - c. der AMA-MFA-Foto-App,
 - d. digitaler Fotodokumentation,
 - e. automatisierten Auffälligkeitsmeldungen,
 - f. der Ermittlung beihilfefähiger Flächen,
 - g. Konditionalitätsbestimmungen,
 - h. ÖPUL-Auflagen,
 - i. Alm- und Hutweideflächen und
 - j. Investitionsförderungen?
25. Wurden die im Rahmen der GAP 2023 bis 2027 eingesetzten IT-Systeme bereits von der Europäischen Kommission geprüft?
- a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Welche technischen oder organisatorischen Mängel wurden dabei festgestellt?
27. Wenn noch keine Prüfung erfolgt ist, wann ist mit einer solchen Prüfung zu rechnen?
28. Wie wird sichergestellt, dass fehlerhafte Satellitendaten oder automatisierte Auffälligkeitsmeldungen nicht zu ungerechtfertigten Kürzungen oder Rückforderungen führen?
29. In wie vielen Fällen wurden seit Einführung des Flächenmonitorings Auffälligkeiten festgestellt?
30. In wie vielen dieser Fälle erwiesen sich die Auffälligkeiten nach Prüfung als unbegründet?
31. In wie vielen Fällen kam es daraus zu:
- a. Förderkürzungen,
 - b. Sanktionen,
 - c. Rückforderungen oder
 - d. Rechtsmittelverfahren?
32. Welche finanziellen Beträge waren davon betroffen?
33. Wie wird verhindert, dass technische Fehler oder fehlerhafte Referenzdaten den landwirtschaftlichen Betrieben zugerechnet werden?
34. Wer trägt die finanzielle Verantwortung, wenn eine Anlastung auf Fehler oder Mängel
- a. der AMA,
 - b. des Bundesministeriums,
 - c. eines Bundeslandes,
 - d. einer Landwirtschaftskammer,
 - e. eines externen IT-Dienstleisters oder
 - f. einer sonstigen beauftragten Stelle
- zurückzuführen ist?
35. Besteht eine verbindliche Regelung über die verursachergerechte Aufteilung finanzieller Berichtungen?
- a. Wenn ja, wie lautet diese Regelung?

- b. Wenn nein, weshalb wurde eine solche Regelung bisher nicht geschaffen?
- 36. Kann ausgeschlossen werden, dass der Bund und damit die Steuerzahler Kosten übernehmen müssen, die durch Fehler anderer öffentlicher oder privater Stellen verursacht wurden?
 - a. Wenn nein, welche konkreten Fälle sind derzeit bekannt?
- 37. Wurden seit 2020 Regressansprüche gegen Stellen oder Unternehmen geprüft, die Mängel oder finanzielle Schäden verursacht haben?
- 38. Gegen welche Stellen oder Unternehmen wurden Regressansprüche geprüft?
- 39. In welchen Fällen wurden tatsächlich Regressforderungen geltend gemacht?
- 40. Welche Beträge wurden dadurch wieder hereingebracht?
- 41. Welche Haftungsregelungen bestehen gegenüber externen IT-Dienstleistern, wenn technische Fehler zu Anlastungen, Förderkürzungen oder Rückforderungen führen?
- 42. Wie viele Rückforderungsbescheide erließ die AMA jeweils in den Jahren 2020 bis 2025?
- 43. Wie viele Rückforderungsbescheide wurden im Jahr 2026 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung erlassen?
- 44. Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgesprochenen Rückforderungen in den jeweiligen Jahren?
- 45. Wie hoch war die tatsächlich eingezogene Summe?
- 46. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe waren davon betroffen?
- 47. Wie gliederten sich die Rückforderungen nach Fördermaßnahmen?
- 48. Wie viele Rückforderungen standen in Zusammenhang mit:
 - a. Feststellungen der Europäischen Kommission,
 - b. nachträglich geänderten Flächenreferenzen,
 - c. nachträglich geänderten Rechtsauslegungen,
 - d. technischen Fehlern,
 - e. fehlerhaften Datenübernahmen,
 - f. Fehlern der AMA oder anderer Stellen?
- 49. Wie viele Rückforderungen wurden nach Beschwerden oder gerichtlichen Entscheidungen vollständig aufgehoben?
- 50. Wie viele wurden teilweise reduziert?
- 51. Wie hoch war die Summe der aufgehobenen oder reduzierten Rückforderungen?
- 52. Wie viele bereits eingezogene Beträge mussten den betroffenen Betrieben zurückerstattet werden?
- 53. Wie hoch war die Summe dieser Rückerstattungen?
- 54. In wie vielen Fällen lag zwischen Auszahlung und Rückforderung ein Zeitraum von:
 - a. mehr als einem Jahr,
 - b. mehr als drei Jahren,
 - c. mehr als fünf Jahren?
- 55. Welche Verjährungsfristen gelten für Rückforderungen?
- 56. Ist eine Verkürzung dieser Fristen geplant, um die Rechtssicherheit der Betriebe zu erhöhen?
- 57. Bestehen Bagatellgrenzen, unterhalb derer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Rückforderungen verzichtet wird?
 - a. Wenn ja, wie hoch sind diese Grenzen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

58. Welche Vertrauensschutzregelungen bestehen für landwirtschaftliche Betriebe, die sich auf:
- a. behördliche Auskünfte,
 - b. veröffentlichte Merkblätter,
 - c. Referenzflächen,
 - d. frühere Kontrollen,
 - e. Beratungen durch Landwirtschaftskammern oder
 - f. technische Vorgaben der AMA
- verlassen haben?
59. Beabsichtigen Sie, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass nachträgliche Änderungen von Verwaltungspraxis oder Rechtsauslegung grundsätzlich nicht zulasten gutgläubiger Förderungswerber gehen dürfen?
- a. Wenn nein, weshalb nicht?
60. Beabsichtigen Sie, für geringfügige oder erstmalige Fehler eine verpflichtende Verbesserungsmöglichkeit vor Verhängung einer Kürzung, Sanktion oder Rückforderung vorzusehen?
- a. Wenn nein, weshalb nicht?
61. Welche Maßnahmen sind geplant, um den Grundsatz „Beraten und Verbessern vor Bestrafen“ verbindlich umzusetzen?
62. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2020 getroffen, um neuerliche Mängel in der Agrarförderungsabwicklung zu verhindern?
63. Welche internen Prüfungen führt die AMA zur Qualitätssicherung durch?
64. Wie häufig werden die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unabhängig geprüft?
65. Welche externen Prüfer werden dafür eingesetzt?
66. Welche Kosten entstehen dadurch?
67. Welche regelmäßigen Stresstests oder Systemtests werden bei zentralen IT-Anwendungen durchgeführt?
68. Wie wird geprüft, ob neue IT-Systeme mit den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union übereinstimmen?
69. Werden neue Anwendungen vor Einführung gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben unter Praxisbedingungen getestet?
- a. Wenn ja, mit wie vielen Betrieben und nach welchen Kriterien?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
70. Welche Maßnahmen bestehen, um fehlerhafte oder widersprüchliche Daten zwischen AMA, Bundesländern, Landwirtschaftskammern und anderen Behörden frühzeitig zu erkennen?
71. Wie wird verhindert, dass Fehler verschiedener Behörden letztlich dem landwirtschaftlichen Betrieb angelastet werden?
72. Welche konkreten Verbesserungen sind bis Ende 2026 geplant?
73. Werden Sie sämtliche abgeschlossenen Prüfberichte der Europäischen Kommission über die österreichische Agrarförderungsabwicklung veröffentlichen?
- a. Wenn nein, weshalb nicht?
74. Werden Sie jährlich eine Übersicht über:
- a. laufende Kommissionsprüfungen,
 - b. festgestellte Mängel,
 - c. drohende finanzielle Berichtigungen,
 - d. endgültige Anlastungen,
 - e. Rückzahlungen an die Europäische Union,
 - f. Rückforderungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben und
 - g. Ergebnisse von Rechtsmittelverfahren

veröffentlichen?

i. Wenn nein, weshalb nicht?

75. Werden Sie dem Nationalrat unverzüglich berichten, wenn bei einer laufenden Prüfung ein finanzielles Risiko von mehr als einer Million Euro festgestellt wird?

a. Wenn nein, weshalb nicht?

Für
den Herrn
Hand Stok
[Signature]

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-02T14:23:33+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	